

### 3. Änderungs-Satzung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 18.06.2019 – Kindertagesstättensatzung –

Aufgrund der §§25, 26, 27 und §§31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S 590) und der §§5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert durch Gesetz am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§22, 22a, und §90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz am 19. Dezember 2018 (BGBl. I 2696) sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S.570), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 18.06.2019 nachstehende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

#### Artikel 1

In § 3 Platzangebot (1) wird in Satz 2 ersetzt durch:

**„Die Betriebsgenehmigung einer Kita gibt Auskunft über die jeweilige Belegung in Bezug auf die Altersmischung, sowie die Anzahl von Mittagsplätzen in der Einrichtung“**

Absatz 2 wird neu eingefügt:

**(2) Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung werden in erster Linie an alleinerziehende Berufstätige, Berufstätige und nach Bedürftigkeit vergeben. Die Zurverfügungstellung eines Platzes mit Essensversorgung erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der Bedarf nachgewiesen wird. Sollten die Vergabekriterien (z.B. durch Elternzeit) nicht mehr gegeben sein, ist dies der Kommune unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, da dies zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Verlust des Mittagsplatzes bedeuten kann. Die Verwaltung selbst kann jederzeit einen aktuellen Nachweis verlangen.**

Absatz 2 wird zu Absatz 3. Dabei werden die Sätze 2 + 3 gestrichen.

§ 4 wird vollständig ersetzt durch:

**(1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII (2+3) mit dem Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen nach dem Eingang des schriftlichen Antrages.**

**Aufgenommen werden**

- **Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus- Fort- und Weiterbildung befindlicher, sowie arbeitssuchender Sorgeberechtigter, wenn die Berufstätigkeiten, das Ausbildungsverhältnis oder Studium o.Ä. durch entsprechende schriftliche Bescheinigungen nachgewiesen werden.**
- **Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden. Sie können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kinder beansprucht werden.**
- **Kinder, deren Anspruch auf Förderung aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen geboten ist**

Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und den gebotenen Schutz nach dem Infektionsschutzgesetz an.

Kinder aus anderen Kommunen können grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die Kommune kann sich vorbehalten, aus internen Gründen neben den genannten Kriterien weitere zu entwickeln.

2) Eine Aufnahme erfolgt frühestens im Monat nach dem Erreichen des entsprechenden Alters gemäß dem Rechtsanspruch.

Das Aufnahmeverfahren sieht vor, dass die Sorgeberechtigten mit den pädagogischen Fachkräften noch vor dem Start der Kitabetreuung einen Hospitationstermin mit Kind vereinbaren. Ohne diesen Termin in der Einrichtung ist eine fristgerechte Aufnahme nicht möglich. In diesem Gespräch ist die pädagogische Konzeption in schriftlicher Form den Eltern zu überreichen. Das bestehende Eingewöhnungskonzept wird erläutert und mit der Aufnahme des Kindes anerkannt.

Die Eingewöhnung beginnt mit dem Tag der Aufnahme in der Kindertagesstätte und setzt die Anwesenheit einer Vertrauensperson für den Zeitraum von 2-4 Wochen voraus. Die zunächst reduzierte Betreuungszeit wird in diesem Zeitraum sukzessive bis zu ihrem vollen Umfang erweitert. Es obliegt dem sachgemäßen Ermessen der Kindertagesstättenleitung, diesen Zeitraum zu verkürzen.

3) Die Aufnahme des Kindes ist verbindlich mit der schriftlichen Vereinbarung der Modulbuchung, sowie nach Erhalt und Anerkennung der Satzungen.

Bitte beachten Sie die Impfempfehlungen, für Kinder, der ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Institutes. Die Kreisstadt Groß-Gerau hält den Impfschutz Masern, Mumps und Windpocken zum Schutz für alle wünschenswert. Sollte eine gesetzliche Regelung erfolgen (z.Bsp. durch das Land) gilt diese Bestimmung

4) Wechselantrag

a) Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung

In Ausnahmefällen, frühestens nach einem Jahr, ist ein Wechsel nach schriftlicher Begründung der Eltern, sowie schriftlicher Zustimmung der abgebenden und annehmenden Einrichtung möglich (Wechselantrag).

Grundsätzlich sollte ein Wechsel von Kindern aus einer Einrichtung in eine andere gleiche Betreuungsform, sowohl aus pädagogischen als auch entwicklungspsychologischen Gründen vermieden werden.

b) Durchgängige Betreuung

Beim Wechsel von Krippe in die Kindertagesstätte, sowie von der Kindertagesstätte in die Hortbetreuung bleiben die Kinder durchgängig angemeldet. Eine Abmeldung macht eine Neuanmeldung notwendig.

§ 6 Absatz 2 wird vollständig ersetzt durch

(2) Die Kindertagesstätten halten an unterschiedlichen Mittwoch-Nachmittagen ihre pädagogischen Konferenzen ab. Das heißt, wenn die Einrichtung ihres Kindes an einem Nachmittag geschlossen ist, wird ihr Kind nach dem Mittagessen von einer Fachkraft in eine Kooperationskindertagesstätte gebracht und ist von den Eltern dort zur regulär gebuchten Zeit abzuholen.

Hortkinder gehen direkt von der Schule in die Kooperationskindertagesstätte.

Da diese zusätzliche Betreuung nicht in den monatlichen Kindergartengebühren enthalten ist, wird eine zusätzliche Gebühr (siehe Anlage 1 der Gebührensatzung) pro Nachmittag erhoben.

Die Zusatzbuchung für den pädagogischen Nachmittag muss spätestens montags zuvor in der Kindertagesstätte bekannt gegeben werden. Sie kann nur bei Kindern mit ganztägiger

**Betreuung, ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr und nach erfolgreich abgeschlossener Eingewöhnungsphase in Anspruch genommen werden.**

In § 6 Absatz 4 wird aus „Die Mitarbeiterinnen“ neu **„Die Beschäftigten“**

In § 7 (1) Satz 3 wird aus „wird“ neu **„kann“**

In § 8 Absatz 1 wird aus „Erziehungsberechtigten“ neu: **„Sorgeberechtigten“** und aus „Mitarbeiter/innen“ neu: **„Beschäftigten“**

§ 8 Absatz 2 wird vollständig ersetzt durch:

#### **(2.1) Ausschluss**

**Zum Ausschluss von der Betreuung führen:**

- a) **Entschuldigte Fehlzeiten von mehr als 6 Wochen. Eine Neuanmeldung ist notwendig. In begründeten Ausnahmefällen sind in Einzelfällen abweichende Entscheidungen möglich.**
- b) **Unentschuldigte Fehlzeiten von 4 Wochen, ununterbrochen oder insgesamt mit Unterbrechungen innerhalb von 8 Wochen.**
- c) **Eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Kindertagesstätte durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern.**

#### **(2.2) Ausschlussverfahren**

**Ein Ausschluss nach § 8, Abs. 1.1 Kita-Satzung ist den Sorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören.**

**Der Ausschluss ist schriftlich mittels Verwaltungsakt zu verfügen. Die Zahlungspflicht endet in dem Monat, in dem der Ausschluss erfolgt ist.**

§ 8 Absatz 3 wird vollständig ersetzt durch:

**3) Den Sorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte.**

- **Abholberechtigte Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein.**
- **Kinder (ab fünf Jahren) dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines abholberechtigten Erwachsenen antreten, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten in der Einrichtung vorliegt.**

**Grundsätzlich ist in beiden Fällen die Zustimmung der zuständigen pädagogischen Fachkräfte notwendig.**

In § 8 Absatz 4 wird aus „Erziehungsberechtigte“ neu: **„Sorgeberechtigte“**

Die folgenden Sätze von § 8 (4) werden vollständig ersetzt durch:

**Das Fachpersonal ist befugt zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit abgelehnt wird bzw. das Kind abgeholt werden muss. Die Abholung des Kindes muss unverzüglich erfolgen. Die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und Erbrechen) erkrankte Kinder die Kita erst wieder besuchen können, wenn sie 48 Std. frei von Beschwerden sind.**

**Die Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem der Arzt zu bestätigen hat, dass keine Infektionskrankheit vorliegt und keine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder in der Gemeinschaftseinrichtung besteht. Sofern kein ärztliches Attest vorliegt, ist die Kita-Leitung befugt darüber zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit, bzw. aus Gründen des vorbeugenden Schutzes der anderen Kinder abgelehnt wird und das Kind abgeholt werden muss.**

§ 11 Abmeldung wird vollständig ersetzt durch:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte hat grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten mittels schriftlicher Abmeldung beim Amt für Familie und Soziales in der Stadtverwaltung zu erfolgen.  
Die Abmeldefrist beträgt 2 Monate zum Monatsende.

§ 12 wird vollständig ersetzt durch:

Die Allgemeinen Beteiligungsorgane der Sorgeberechtigten nach § 27 HKJGB sind in allen Kitas der Kreisstadt Groß-Gerau:

- a) die Elternvollversammlung einer Kindertagesstätte
- b) die Elternbeiräte (EB) der Kindertagesstätten
- c) der Stadtelternbeirat (SEB) der Kindertagesstätten
- d) der Vorstand des Stadtelternbeirates
- e) Sitzung der Delegierten für den SEB

**(1) Die Elternvollversammlung**

Die Sorgeberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternvollversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch die Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Auf der Elternvollversammlung sollen die wesentlichen Vorgänge aus der Arbeit der Kindertagesstätte erörtert werden. Die Elternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung des Treffens einbringen. Eine Elternvollversammlung ist einzuberufen, sobald dies der Elternbeirat oder mindestens zehn Sorgeberechtigte fordern.

**(2) Die Elternbeiräte der Kindertagesstätten**

a) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres *pro angefangene aufgenommene 20 Kinder* zwei Erziehungsberechtigte als gleichberechtigte Elternbeiräte. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates, bzw. wenn das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, die Stellvertretung, eine/n Schriftführer\*in und nach Bedarf weitere Personen mit besonderen Aufgaben.

b) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kindertagesstättenleitung und bei Bedarf eine Vertretung des Trägers teil. Einzelne Beschäftigte können teilnehmen. Der/die Vorsitzende kann weitere Personen einladen.

Der Elternbeirat der Kindertagesstätte wird vom Vorsitz nach Bedarf (mindestens jedoch einmal jährlich) einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, die Kindertagesstättenleitung oder der Träger dies verlangen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind zu protokollieren und können den Eltern in Form von Aushang, zur Einsichtnahme oder Ähnliches zur Verfügung gestellt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist vom Träger bzw. der Kindertagesstättenleitung über folgende Angelegenheiten zu informieren:
  - Stellenbesetzung in der Einrichtung
  - Sonderveranstaltungen
  - Vorlage von pädagogischen Konzepten, Arbeitsrichtlinien, usw.
  - vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten.
- Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:
  - Versetzungen im Personalbereich
  - Änderungen in der pädagogischen Konzeption
  - Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel usw.
  - Veränderungen im Raumangebot und der Gruppengröße
- In folgenden Angelegenheiten übt der Elternbeirat ein Mitbestimmungsrecht aus:
  - die Änderung der Öffnungszeiten.

**Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen sind im Elternbeirat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern. Verweigert der Elternbeirat der Kindertagesstätte die Zustimmung, dann entscheidet der Magistrat nach Beratung im Sozialausschuss.**

§ 13 wird vollständig ersetzt durch

**(1) Der Stadtelternbeirat der Kindertagesstätten wird von den Vertretungen der Elternbeiräte aller Groß-Gerauer Kindertagesstätten für die Dauer eines Jahres gebildet.**

**(2) Jeder Elternbeirat wählt hierzu aus dem Elternbeirat für jeweils bis zu 40 aufgenommene Kinder eine/n Delegierte/n. Jedoch mindestens eine/n Delegierte/n pro Einrichtung. Als jeweils stimmberechtigte Vertretung kann nach Absprache jedes weitere Elternbeiratsmitglied der Einrichtung ernannt werden.**

**(3) Der Stadtelternbeirat wählt aus der Gruppe der Delegierten einen Vorsitz, sowie dessen Stellvertretung und nach Bedarf bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.**

**(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Austausch des Vorstandes mit den Delegierten aus den Einrichtungen bildet die Grundlage für die Interessenvertretung. Der Vorstand lädt die Delegierten zu diesem Austausch als erweiterte Vorstandssitzung ein.**

**(5) Der Vorsitz beruft die Sitzung nach Bedarf ein; die Terminierung soll mit dem Träger abgesprochen werden. Es muss eine Sitzung einberufen werden; wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Träger dies verlangt. Der Stadtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten bzw. der Vertreterinnen anwesend sind. Zu einer Sitzung muss spätestens 8 Tage vor Beginn schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Protokolle sind für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.**

**(6) Der Vorstand des Stadtelternbeirates ist vom Träger in folgenden Angelegenheiten rechtzeitig anzuhören**

**a) generelle Festlegung von Öffnungszeiten und Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten**

**b) Bereitstellung von städtischen Haushaltsmitteln im Kindertagesstättenbereich.**

**c) Neubau von Kindertagesstätten**

**d) Änderung der Gebühren**

**e) Änderungen im Rahmenkonzept des Trägers**

**Der Vorstand des Stadtelternbeirates kann sich eine Geschäftsordnung geben.**

## **Artikel 2**

**Diese 3. Änderungssatzung der Satzung für den Besuch der Kindertagesstätten der  
Kreisstadt Groß-Gerau vom 18.06.2019 tritt  
am 01.08.2019 in Kraft.**

Groß-Gerau, den 04.07.2019  
Der Magistrat der  
Kreisstadt Groß-Gerau

.....  
Erhard Walther  
Bürgermeister